



Das neue Prostituiertenschutzgesetz

Die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG

Wann? Ab 1. Juli 2017

Wer? Frauen und Männer, die im Prostitutionsgewerbe tätig sind bzw. sexuelle Dienstleistungen anbieten.

Worum geht es?

Gesundheitliche Beratung zu Krankheitsverhütung, Empfängnisregelung, Schwangerschaft sowie Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs.

Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG:

Die gesundheitliche Beratung ist Voraussetzung zur Anmeldung der Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe. Für Personen unter 21 Jahre ist die Beratung alle 6 Monate vorgesehen. Für Personen über 21 Jahre ist die Beratung jährlich vorgesehen. Zwischen gesundheitlicher Beratung und Anmeldung dürfen nicht mehr als 3 Monate liegen.

Anmeldebescheinigung:

Für Personen unter 21 Jahren gilt die Anmeldebescheinigung ein Jahr.
Für Personen über 21 Jahren gilt die Anmeldebescheinigung zwei Jahre.
Anmeldung: Ordnungs- und Gewerbeamt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, 3. Stock, Zimmer 311; Tel.: 0841/305-1443 bzw. prostschutz@ingolstadt.de

Schweigepflicht:

Die Beratungen unterliegen der Schweigepflicht.

Wo?

Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt, Esplanade 29, 85049 Ingolstadt
– direkt am ZOB; Anmeldung Zimmer 110, 1. OG

Gebühr?

35 € für das Ausstellen der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung.

Wann?

→ Beratungszeiten: montags, donnerstags vormittags
dienstags nachmittags

→ Beratung **nur nach vorheriger Anmeldung (telefonisch / per Mail) unter:**
0841/305-1470 / gesundheitsamt@ingolstadt.de

Erforderliche Unterlagen:

Personalausweis/ Identity Card oder Pass

Die Beratung erfolgt im Einzelgespräch!